

BEITRAGSORDNUNG

Für die Mitglieder im LV Soziokultur Sachsen e.V.

Die Beiträge und Aufnahmegebühren sind nach aktueller Satzung gültig, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

§ 1 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 100 €.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird erst ab dem Jahr nach der Aufnahme berechnet und in Rechnung gestellt.

§ 2 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitragssatz beträgt 0,11 % der jährlichen Gesamteinnahmen der jeweiligen Mitgliedseinrichtung.
2. Grundlage der Rechnungslegung ist der von jedem Mitglied einzureichende offizielle Jahresabschluss des jeweils vorletzten Haushaltsjahres bzw. ein vom Steuerberater oder juristischen Vertreter attestiertes Formular, welches verbindliche Angaben zum Gesamtjahresumsatz enthält.
3. Das hierfür zu verwendende Formular wird vom Landesverband bereitgestellt.
4. Wenn der Jahresabschluss nicht vorliegt, wird automatisch der Höchstbeitrag fällig

§ 3 Berechnungsübersicht zum jährlichen Beitrag

Gesamteinnahmen des Mitgliedes p. a.	Beitragszusammensetzung in EUR Betrag
100.000,- € (Mindestbemessung)	110,- € (Mindestbeitrag)
130.000,- €	143,- €
250.000,- €	275,- €
380.000,- €	418,- €
510.000,- €	561,- €
770.000,- €	847,- €
909.090,- €	1.000,- €
1.000.000,- €	1.100,- €
1.090.909,- €	1.200,- € (Höchstbeitrag)

§ 4 Jährlicher Beitrag von Fördermitgliedern des Verbandes

1. Fördermitglieder unterstützen den Verband mit einem jährlichen Mindestbeitrag
2. Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 60,- €.

§ 5 Verfahrensregelungen

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt zum jeweils letzten Werktag im Juli.
2. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlung erfolgt sein und die Mitgliedseinrichtung keine Verhinderungsgründe schriftlich beim Vorstand eingereicht haben, beginnt das Mahnverfahren:
 - Nach jeweils 14 Tagen erfolgen die erste, zweite und dritte Mahnung.
 - Ab der dritten Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet.
 - Nach weiteren 14 Tagen unbegründeten Zahlungsverzuges werden anwaltliche Schritte eingeleitet und der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband beschließen.
 - Die Forderungen für das laufende Jahr bleiben jedoch bestehen.
 - Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragshöhe wurde von der Mitgliederversammlung in 03/2025 bestätigt. Änderungen bedürfen der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.